

Änderung der Begünstigtenordnung Freizügigkeit

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

Freizügigkeitskontonummer(n)

Vorsorgenehmer

Herr Frau

Vorname / Name:

Strasse / Nr.:

Adresszusatz:

PLZ / Ort:

Nationalität:

SOZV / AHV-Nr.:

Zivilstand:

Geburtsdatum:

Telefonnummer:


Ich habe von Artikel 10 des Reglements zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes und der Freizügigkeit sowie von den dort erwähnten Möglichkeiten zur Änderung der Begünstigung Kenntnis genommen.

Ich begünstige im Falle meines Ablebens folgende Personen in nachstehendem Umfang:

%-Anteil	Begünstigter (Vorname, Name, Geburtsdatum, Adresse)	Beziehung gegenüber Vorsorgenehmer
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Total [muss 100 ergeben]

Diese individuelle Begünstigtenordnung behält solange Gültigkeit, bis ein schriftlicher Widerruf erfolgt bzw. eine neue individuelle Begünstigtenordnung an deren Stelle tritt.

Unterschrift (innerhalb des Feldes anbringen) 

Ort, Datum

[Vorname Name Vorsorgenehmer]

Grundlagen

Die Begünstigung ist in Artikel 10 des Reglements zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes und der Freizügigkeit wie folgt geregelt:

Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen (Art. 15 FZV):

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer
- b) im Todesfall in nachstehender Reihenfolge:
 1. die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG
 2. natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 3. a) die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen; bei deren Fehlen
b) die Eltern; bei deren Fehlen
c) die Geschwister; bei deren Fehlen
 4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer kann mittels schriftlicher Mitteilung eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Liegt der Stiftung keine schriftliche Mitteilung vor, kommen Ziffer 3ff zum Tragen. Innerhalb der Ziffer 3 können sowohl die begünstigten Personen und deren Ansprüche als auch die Reihenfolge mit schriftlicher Mitteilung bestimmt werden. Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf, wenn mehrere Begünstigte einer gleichen Gruppe vorhanden sind. Wird die Stiftung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals darüber in Kenntnis gesetzt, dass die begünstigte Person den Tod des Vorsorgenehmers absichtlich herbeigeführt hat, so kann die Stiftung diese Person vom Anspruch ausschliessen. Die Stiftung prüft die Todesursache und die Umstände, die zum Tod geführt haben, nicht aktiv.

1. Prinzipien der reglementarischen Begünstigung

Die reglementarische Begünstigung kennt verschiedene Kategorien von möglichen Begünstigten (siehe oben). Dabei gelten folgende Grundsätze:

1. Sind Begünstigte einer vorangehenden Kategorie vorhanden, so schliessen sie jene einer nachfolgenden Kategorie aus.
2. Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie findet zu gleichen Teilen statt.
3. Falls keine gesetzlichen Erben vorhanden sind, verfällt das Todesfallkapital zu Gunsten der Stiftung, welche es nur für Vorsorgezwecke verwenden darf.

2. Abschliessende Möglichkeiten zur Änderung der reglementarischen Begünstigung

Innerhalb der reglementarischen Begünstigtenordnung hat der Vorsorgenehmer folgende Änderungsmöglichkeiten:

- a) Er kann eine unterschiedliche prozentuale Aufteilung der Ansprüche der Begünstigten innerhalb der gleichen Kategorie bestimmen (Mindestbetrag 10% für jede begünstigte Person).
- b) Er kann Personen der Kategorie 2 denjenigen der ersten Kategorie gleichstellen. In diesem Falle ist eine prozentuale Aufteilung gemäss a) nicht möglich.
- c) Er kann die Reihenfolge der Personen unter Kategorie 3 ändern.

3. Wichtig

Die definitive Beurteilung der beantragten Änderung kann erst im Vorsorgefall unter Wahrung der zu diesem Zeitpunkt geltenden reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.